

Schweiz. Gewerbeverein

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **17 (1901)**

Heft 45

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Organ für die Schweiz. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.
Herausgegeben unter Mitwirkung Schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Jenn-Holdinghausen.

XVII. Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.
Offizielles und obligatorisches Organ des Arg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.
Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

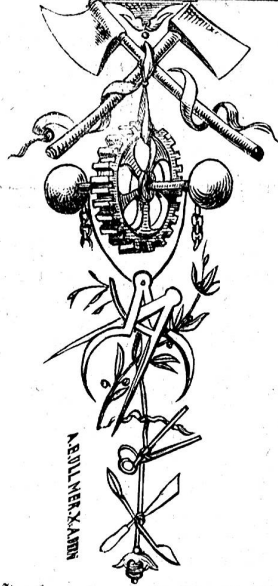
Zürich, den 8. Februar 1902.

Wochenspruch: Oft büßt das Gute ein,
Wer Best'es sucht.

Schweiz. Gewerbeverein.
(Mitteilung des Sekretariates.)
Obligatorische und staatliche Lehrlingsprüfungen.
(Schluß.)

Dies sind unseres Wissens alle zur Zeit in Kraft bestehenden Gesetzesbestimmungen der Kantone über Lehrlingsprüfungen. Nun die Gesetzesentwürfe. Der Entwurf eines „Gesetzes über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre“ für den Kanton Bern bestimmt in einem besondern Abschnitt vor allem die Pflicht für jeden Handwerks- und Handelslehrling, am Schlusse seiner Lehrzeit an einer Prüfung teilzunehmen. Die Organisation der Prüfungen, die Einteilung der Kantone in Prüfungskreise, die Bestellung der leitenden Organe zc. werden einer Verordnung der Regierung vorbehalten. Die Vorschriften des Schweiz. Gewerbe- bzw. des Kaufmännischen Vereins sind maßgebend. Die gewerblichen und kaufmännischen Prüfungen werden getrennt und durch besondere Organe vorgenommen. Die Leitung und die Ernennung der Experten ist den Berufsverbänden unter Oberleitung der Handels- und Gewerbekammer übertragen. Die Teilnahme ist kostenfrei, die Kosten trägt der Staat. Für das Amt eines Experten, welche eine Entschädigung beziehen, ist für drei Jahre Amtszwang vorgesehen.

Der Entwurf eines „Gesetzes über das Lehrlingswesen und berufliche Fortbildungsschulwesen“ für den Kanton Zürich ist in der Hauptsache dem verworfenen kant. Gewerbegesetz entnommen. Der Abschnitt Lehrlingsprüfungen entspricht dem Sinne nach dem vorgenannten bernischen Entwurf. Jeder Lehrling ist zur Teilnahme an der Schlussprüfung verpflichtet, der Lehrmeister muß ihn anmelden. Die Anordnung und Oberaufsicht ist Sache der kant. Direktion für Volkswirtschaft und der ihr beigeordneten Kommissionen, die Leitung und Wahl der Experten erfolgt unter Mitwirkung kantonaler Berufsverbände. Für die Experten besteht ebenfalls Amtszwang. Die Kosten übernimmt der Staat. Im Entwurf zu einem Gesetz betr. Lehrlingswesen für den Kanton Zug ist ebenfalls das Obligatorium der Lehrlingsprüfungen vorgesehen. Die Durchführung soll den Vorschriften des Schweizer. Gewerbevereins entsprechen. Unseres Wissens ist die gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens und damit auch der Lehrlingsprüfungen geplant oder vorgearbeitet in folgenden weitern Kantonen: Luzern, Glarus, Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Aargau, Thurgau. Da eine Bundesgesetzgebung über das Gewerbewesen leider noch in weiter Ferne zu stehen scheint, so ist es erfreulich, wahrzunehmen, daß wenigstens die Kantone auf diesem dankbaren Gebiete vorwärts streben und daß diese Gesetzgebung sich im großen und ganzen nach denselben Grundfätzen und bewährten Regeln vollzieht, so



daß wir schließlich, wenn nicht dem Buchstaben, so doch dem Geiste nach zu einer Rechtseinheit gelangen dürften.

Ein neues Gas, oder das Gas der Zukunft!

(Korr.)

Auf dem Gebiete der Gaserei ist eine bedeutende Neuerung entstanden, durch welche das Gas wieder einen großen Vorsprung vor allen andern Licht-, Heiz- und Kraftquellen erlangen wird.

Das neue Verfahren ist das Resultat zahlloser Versuche unter Aufwand unendlich vieler Mühe und großer Kosten. Im Herbst 1901 ist es dann dem Erfinder gelungen, mittelst eines kleinen Apparates den gewünschten Erfolg zu erzielen. Dieser Erfolg rief dann der Erfindung eines größeren Apparates und der Erfindung richtete dann die Anlage für 80—100 Flammen ein. Das Resultat ist nun in jeder Beziehung zur besten

Zufriedenheit ausgefallen. Das neue Gas, als Glühlicht verwendet, liefert das schönste bis jetzt vorhandene Licht und besitzt auch alle Eigenschaften zu Koch- und Kraftzwecken.

Was die Fabrikation dieses Gases anbelangt, so ist diese der Kohlen- und Delgaserei ähnlich. Solche schon bestehende Gasereien in Städten, Dörfern, Fabriken u. können dem neuen Verfahren mit sehr geringen Kosten angepaßt werden ohne Betriebsunterbruch. Eine Gasfabrik in kleinerem Maßstabe erzeugt 100 m³ Gas zu höchstens 4 Fr. Selbstkosten.

Der Erfinder gedenkt, zur Ausbeutung der Erfindung eine Gasgesellschaft zu gründen und sind kapitalkräftige Interessenten zur Besichtigung der Anlage freundlichst eingeladen. Die Anlage befindet sich bei Herrn. Rud. Furrer, mechanische Schlosserei, Kofkreute bei Wyl (Kanton St. Gallen).



Armaturenfabrik Zürich

Filiale der Armaturen- und Maschinenfabrik, Akt.-Ges.
vormals J. A. Hilpert, Nürnberg.

Sämtliche Artikel

für 1579

Gas- u. Wasseranlagen

Spezialität:

Alle Bestandteile

für

| | |
|------------|-------|
| Closet- | ▲ ▲ |
| Pissoir- | ▲ ▲ |
| Toiletten- | ▲ |
| Bäder- | ▲ ▲ ▲ |
| Waschherd- | ▲ ▲ ▲ |

Anlagen.

Reichhaltige Musterbücher nur an
Installateure und Wiederverkäufer!

Mangen neuester Konstruktion
Auswindmaschinen
mit und ohne Rollenlager
Ausschwingmaschinen
für Hand- und Wasserbetrieb
Rundwaschherde
Trepplentern
Messerputzmaschinen
beste Systeme
Gabelputzer neues Modell
Putz-Schmirgel
extra präpariert
Fleischhackmaschinen
Schälmaschinen
Brottschneidmaschinen
Portionenschneidmaschinen
Reibmaschinen
Kaffeemühlen
Schuhputzmaschinen
empfiehlt 2320

G. Leberer, Töss.

Dachdeckpapier
und [2263]
Dachpappen

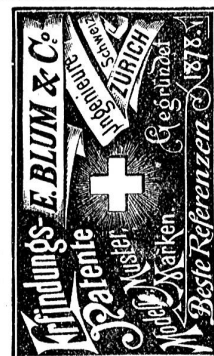
liefert zu Fabrikpreisen
A. Jucker, Nachfolger von
Jucker-Wegmann
in Zürich.

Drechslerwaren

jeder Art,
in Holz, Horn, Bein, Hartgummi etc.
liefert billigst 38

H. Bietenholz

mechan. Drechslererei
in Pfäffikon (Zürich).



Fachexperte für den Entwurf
1611 des Patentgesetzes 1888.